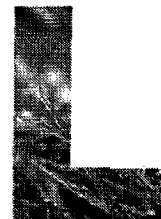


STOFFSTROMWIRTSCHAFT, UMWELTECHNIK UND ABFALLMANAGEMENT

Sektion VI


lebensministerium.at

1. Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien
2. Parlament
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
3. Klub der Sozialistischen
Abgeordneten und Bundesräte
Parlament
1017 Wien
4. Parlamentsklub der
Österreichischen Volkspartei
Parlament
1017 Wien
5. Freiheitlicher Parlamentsklub
Parlament
1017 Wien
6. Klub der Grün-Alternative
Abgeordneten
Parlament
1017 Wien
7. Verfassungsgerichtshof
8. Verwaltungsgerichtshof
9. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
10. Bundeskanzleramt, Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
11. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission,
Sektion X
12. Bundeskanzleramt, Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
13. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Franz Morak
14. Bundeskanzleramt, Staatssekretär Mag. Karl Schweitzer
15. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
17. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
18. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
19. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Abteilung III/1
20. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
Staatssekretärin Ursula Haubner
21. Bundesministerium für Finanzen
22. Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Alfred Finz
23. Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII/Zentrale Personalangelegenheiten
24. Bundesministerium für Inneres
25. Bundesministerium für Justiz
26. Bundesministerium für Landesverteidigung
27. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
28. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Staatssekretär Mag. Helmut Kukacka
29. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Staatssekretär Mag. Eduard Mainoni



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Telefon (+43 1) 515 22-0, Telefax (+43 1) 515 22-3003, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at

DVR 0000183, Bank PSK 5060904, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 77 6000 0000 0506 0904, UID ATU 37979906

30. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
31. Rechnungshof
32. Rechnungshof, Abteilung I/9
33. Volksanwaltschaft
34. Statistik Österreich
35. Finanzprokuratur
36. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
37. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
38. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
39. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
40. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
41. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
42. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
43. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
44. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
45. Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate
46. Österreichischer Gewerkschaftsbund
47. Wirtschaftskammer Österreich
48. Fachverband Abwasser und Abfallwirtschaft
49. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
50. Bundesarbeitskammer
51. Österreichischer Landarbeiterkammertag
52. Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NÖ
53. Vereinigung Österreichischer Industrieller
54. Kammer der Wirtschaftstrehändler
55. Österreichische Notariatskammer
56. Österreichische Apothekerkammer
57. Österreichische Ärztekammer
58. Österreichische Dentistenkammer
59. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
60. Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs
61. Österreichische Rektorenkonferenz
62. Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
63. Österreichischer Gewerbeverein
64. Handelsverband
65. Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
66. Österreichisches Normungsinstitut
67. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
68. ÖAMTC
69. ARBÖ
70. VCÖ
71. Rat für Forschungs- und Technologiekooperation
72. Österreichische ARGE für Rehabilitation
73. Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
74. Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
75. Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
76. Österreichischer Verband der Markenartikel-Industrie
77. ARGE Daten
78. Institut für Europarecht
79. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Graz
80. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
81. Zentrum für Europäisches Recht, Universität Innsbruck
82. Forschungsinstitut für Europarecht, Universität Salzburg
83. Institut für Europarecht, Universität Linz
84. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten
85. Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung
86. Österr. Bundesinstitut für Gesundheitswesen

87. Rechtswissenschaftliche Fakultät
88. Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
89. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
90. Naturfreunde
91. Österreichischer Alpenverein
92. Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
93. Welt Natur Fonds, WWF-Österreich
94. GLOBAL 2000
95. Kuratorium Rettet den Wald
96. Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik
97. Greenpeace
98. Umweltberatung Österreich
99. Umweltschutz Österreich
100. Umweltschutz Tirol
101. Umweltschutz OÖ
102. Umweltschutz Steiermark
103. Umweltschutz Wien
104. Umweltschutz Kärnten
105. Umweltschutz Burgenland
106. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg
107. Landesumweltschutz Salzburg
108. Technologie Transfer Zentrum Leoben, Ing. Erich Pachatz
109. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
110. Verein für Konsumenteninformation
111. Interuniversitäres Forschungszentrum Graz
112. Kommunalkredit Public Consulting GmbH
113. Gesellschaft für Österreichische Chemiker
114. Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/13
115. Verband Österreichischer Entsorgungsbetriebe
116. Univ. Prof. Dr. Paul Brunner (Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
117. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Wruss (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
118. Univ. Prof. DDr. Manfred Haider (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
119. Univ. Prof. Dr. Rolf Schulte-Hermann (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
120. Univ. Prof. Dr. Friedrich Wurst (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
121. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Werner Lengyel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
122. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Johannes Reitingner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
123. Univ. Prof. Dr. Bernd Schwaighofer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
124. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Heinz Brandl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
125. Univ. Prof. Dipl. Ing. DDr. Albert Hackl (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
126. Univ. Prof. Dr. Bernhard Raschauer (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
127. Univ. Prof. Dr. Helga Kromp-Kolb (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
128. Univ. Prof. Dr. Gerhard Vogel (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
129. Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Peter Lechner (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)

130. Univ. Prof. Dr. Karl-Erich Lorber (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
131. Mag. Georg Rebernig (Mitglied des Wissenschaftlichen Rates für Abfallwirtschaft und Altlastensanierung)
132. Montanuniversität Leoben, Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
133. Umweltbundesamt GmbH
134. ÖKOBURO-Koordinierungsstelle österr. Umweltorganisationen
135. Sicherheitstechnische Prüfstelle des Unfallverhütungsdienstes der Allg. Unfallversicherungsanstalt
136. Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
137. Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
138. Bundesvergabeamt
139. Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Wien, am 31.08.2004

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

BMLFUW-UW.2.2.2/0010-VI/2/2004

Sachbearbeiter(in), DW

Mag. Hochholdingner, 3438

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ALSAG geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich beiliegend den

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ALSAG geändert wird,

samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme per e-mail an **abteilung.62@lebensministerium.at** bis längstens

24. September 2004

zu übermitteln. Die Novellierung soll im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2005 erfolgen.

Sollte bis zu dem oben genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass gegen den Gesetzesentwurf kein Einwand besteht. Bei Abgabe einer Stellungnahme wird ersucht, eine Kopie der Stellungnahme an die Parlamentsdirektion per e-mail (**begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at**) zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

DI Dr Leopold Zahrer

elektronisch gefertigt

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2002 und in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 wird das Wort „eingetragenen“ durch „ausgewiesenen“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2005 und 2006 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, dafür in beiden Jahren insgesamt bis zu 15 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge zu verwenden.“

3. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Erfassung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfassten Verdachtsflächen zu koordinieren. Die aufgrund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- oder sanierungsbedürftigen Flächen sind als Altlasten in einer Verordnung (Altlastenatlas) auszuweisen. Das Umweltbundesamt hat als Dienstleister für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Datenbank über die Gefährdungsabschätzungen, die Prioritätenklassifizierungen gemäß § 14 Abs. 1 zu den Verdachtsflächen und Altlasten zu führen und die Daten auf der Internetseite des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen.“

4. § 13 Abs. 3 entfällt.

5. Im § 14 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach Anhörung der Landeshauptmänner“.

6. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „zu kennzeichnen“ durch „auszuweisen“ ersetzt.

7. § 14 Abs. 5 entfällt.

8. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann tritt mit der Ausweisung der Altlast in der Verordnung (Altlastenatlas) ein.“

9. Im § 22 Abs. 1 wird der Verweis „17 Abs. 3“ durch „17 Abs. 4“ ersetzt.

10. Im § 27 Abs. 4 werden in der zweiten Aufzählung die Ziffern 1, 2 und 3 durch lit. a, b und c ersetzt.

11. Im Art. VII Abs. 13 wird der Verweis „§ 3 Abs. 1, 2 und 4“ durch „§ 3 Abs. 1 und 4“ und der Verweis „§ 23a Abs. 2“ durch „§ 23a“ ersetzt und nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„§ 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2004, tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

12. Dem Art. VII werden folgende Abs. 14 und 15 angefügt:

„(14) § 3 Abs. 1a ist nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich im vom Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 ereignen.

(15) § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2, § 22 und § 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2002, geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2004, tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Zugleich treten § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 5, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.“

Vorblatt

Probleme:

Im Hinblick auf die Verringerung der Umweltgefährdung sollen bereits in Durchführung befindliche Ersatzvornahmen bei Altlasten möglichst rasch abgeschlossen werden.

Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03, hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass der Altlastenatlas rechtlich als Verordnung zu qualifizieren ist. Die Modalitäten zur Ausweisung von Altlasten und zur Festlegung der Prioritätenklassifizierungen entsprechen nicht der üblichen Vorgangsweise für die Erlassung einer Verordnung.

Ziele:

- Sicherstellung der finanziellen Mittel für die rasche Durchführung von Ersatzvornahmen bei Altlasten aus Bundesmitteln
- Rechtsklarheit im Zusammenhang mit der Altlastenatlas-VO

Inhalte:

- Fortschreibung der Ermächtigung, Altlastenbeiträge für Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden
- Anpassung der Rechtsgrundlagen zur Ausweisung von Altlasten im Altlastenatlas als Verordnung

Alternativen:

Im Hinblick auf eine rasche Durchführung erforderlicher Ersatzvornahmen und damit einer Verringerung der Umweltgefährdung sowie einer klaren Rechtsgrundlage für die Erlassung der Altlastenatlas-VO werden keine Alternativen gesehen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es werden keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich erwartet.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen im Sinne des § 14 BHG sind nicht gegeben.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip obliegt die Sanierung von Altlasten den Mitgliedstaaten. EG-rechtliche Vorgaben werden durch diese Novelle daher nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Allgemeine Erläuterungen

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Im Hinblick auf eine Verringerung der Umweltgefährdung, welche von Altlasten ausgeht, sollen die erforderlichen Maßnahmen bei bereits in Durchführung befindlichen Ersatzvornahmen möglichst rasch abgeschlossen werden. Für diese Aufgabe ist grundsätzlich im allgemeinen Budget Vorsorge getroffen. Wenn diese Mittel jedoch erschöpft sind, soll ein bestimmter Betrag aus den Altlastenbeiträgen, die eine zweckgebundene Bundeseinnahme darstellen, verwendet werden können.

Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03, hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass der Altlastenatlas rechtlich als Verordnung zu qualifizieren ist. Die Modalitäten hinsichtlich der Ausweisung der Altlasten und der Festlegung der Prioritätenklassifizierung soll dem üblichen Prozedere für die Erlassung einer Verordnung angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen im Sinne des § 14 BHG sind nicht gegeben.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Abfallwirtschaft“).

Besondere Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. b):

Die Formulierung soll an § 13 Abs. 2 angepasst werden.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 4):

Die Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft aus Altlastenbeiträgen Mittel für Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden soll für die Jahre 2005 und 2006 verlängert werden. Die Ermächtigung soll sich insgesamt auf 15 Millionen Euro beziehen und darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen Beträge im allgemeinen Budget ausgeschöpft sind.

Zu Z 3 bis 8 (§ 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1, 2 und 5 und § 17 Abs. 2):

Mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03, hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass der Altlastenatlas rechtlich als Verordnung zu qualifizieren ist. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt, dass die im Altlastensanierungsgesetz (ALSAG), BGBl. 299/1989 idgF, vorgesehene Kundmachungsform nicht als ausreichend anzusehen ist (vgl. auch die Kundmachung der Aufhebung des Altlastenatlases, BGBl. II Nr. 96/2004). Die Kundmachung des Altlastenatlases erfolgte daher im Bundesgesetzblatt: Mit BGBl. II Nr. 232/2004, ausgegeben am 8. Juni 2004, wurde die Altlastenatlas-VO kundgemacht.

Im § 13 Abs. 2 sollen die rechtlichen Grundlagen an das Prozedere einer Verordnungserlassung angepasst werden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen soll die rechtliche Grundlage zur Führung der Datenbank über die Gefährdungsabschätzungen, Prioritätenklassifizierungen und sonstigen Informationen zu den Verdachtsflächen und Altlasten bei der Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Veröffentlichung dieser Daten aufrecht erhalten werden.

Die Bestimmungen betreffend die Einsichtnahme (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 ALSAG) sind aufgrund der Veröffentlichung im Internet sowie der Bestimmungen über Umweltinformationen obsolet und können daher entfallen.

Die Novellen zur Altlastenatlas-VO zur Aktualisierung des Altlastenatlases werden einer Begutachtung unterzogen; die Anhörung der Landeshauptmänner hinsichtlich der Festlegung der Prioritätenklassen (§ 14 Abs. 1 ALSAG) kann daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung entfallen.

§ 14 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 sollen an § 13 Abs. 2 angepasst werden.

Zu Z 9 (§ 22 Abs. 1):

Der Verweis soll richtig gestellt werden.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 4):

Im BGBl. I Nr. 71/2003 wird im § 27 Abs. 4 zweimal eine Aufzählung gleichlautend nummeriert. Die zweite Aufzählung soll nun durch litera vorgenommen werden.

Zu Z 11 (Art. VII Abs. 13 bis 15):

Im Art. VII Abs. 13 soll der Verweis auf § 23a richtig gestellt werden.

§ 3 Abs. 1a wurde irrtümlich im BGBl. I Nr. 71/2003 nicht bei den Bestimmungen, welche erst mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten, aufgezählt. Diese Bestimmung soll gemäß Art. VII Abs. 14 nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Novelle bis zum 31. Dezember 2005 nicht angewendet werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 3. (1)...

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von

a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder

b) im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten anfallen,

oder

2.

Der Nachweis

In der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003:

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4 von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von

a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder

b) im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten anfallen,

oder

2. und 3.

Der Nachweis

(3) und (4)...

§ 12. (1) bis (3)

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2001 und 2002 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung, bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, jeweils in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 22 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung von Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden. Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2003 und 2004 hinausgehend Finanzmittel

Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1)...

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Ablagern, Lagern und Befördern von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von

a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder

b) im Altlastenatlas ausgewiesenen Altlasten anfallen,

oder

2.

Der Nachweis

In der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003:

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen ist

1. das Ablagern gemäß Abs. 1 Z 1, das Verbrennen gemäß Abs. 1 Z 2 und das Befördern gemäß Abs. 1 Z 4 von Abfällen, die nachweislich im Zuge der Sicherung oder Sanierung von

a) im Verdachtsflächenkataster eingetragenen Verdachtsflächen oder

b) im Altlastenatlas ausgewiesenen Altlasten anfallen,

oder

2. und 3.

Der Nachweis

(3) und (4)...

§ 12. (1) bis (3)

(4) Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2001 und 2002 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung, bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, jeweils in den Jahren 2001 und 2002 bis zu 22 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung von Ersatzvornahmen bei Altlasten zu verwenden. Für den Fall, dass über die budgetären Vorkehrungen in den Jahren 2003 und 2004 hinausgehend Finanzmittel

für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, in beiden Jahren insgesamt bis zu 78 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung der Ersatzvornahmen zu verwenden. Weiters wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen über Beiträge des Bundes zu deren Personal- und Amtsaufwand für Ersatzvornahmen bei Altlasten abzuschließen; dieser Aufwand ist aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu tragen. § 11 VVG bleibt davon unberührt.

§ 13. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat zur Erfassung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Altlasten zu koordinieren. Die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Verdachtsflächen sind in einem Altlastenatlas (§ 11 Abs. 2 Z 2) als Altlasten auszuweisen, der vom Umweltbundesamt zu führen ist. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Landeshauptmann von der beabsichtigten Eintragung der festgestellten Altlasten zu verständigen. Die Eintragung von Altlasten in den Altlastenatlas erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nach Ablauf einer Woche, gerechnet ab dem Genehmigungsdatum der Mitteilung. Der Landeshauptmann hat jene Eigentümer, die zum Zeitpunkt der Eintragung Eigentümer der betroffenen Liegenschaften sind, von der Eintragung in den Altlastenatlas zu verständigen. In den Altlastenatlas ist beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie und beim Amt der jeweiligen Landesregierung während der Amtsstunden öffentliche Einsicht zu gewähren.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat beim Umweltbundesamt die EDV-technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Führung des Verdachtsflächenkatasters und für die Führung und Einsichtnahme in den Altlastenatlas zu schaffen.

(4) ...

§ 14. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf Grund der

für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, in beiden Jahren insgesamt bis zu 78 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge für die Finanzierung der Ersatzvornahmen zu verwenden. Für den Fall, dass über die budgetären Vorkerungen in den Jahren 2005 und 2006 hinausgehend Finanzmittel für die Finanzierung von Ersatzvornahmen gemäß § 4 VVG bei Altlasten erforderlich sind, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, dafür in beiden Jahren insgesamt bis zu 15 Millionen Euro aus den Mitteln der Altlastenbeiträge zu verwenden. Weiters wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit anderen Gebietskörperschaften Vereinbarungen über Beiträge des Bundes zu deren Personal- und Amtsaufwand für Ersatzvornahmen bei Altlasten abzuschließen; dieser Aufwand ist aus Mitteln der Altlastenbeiträge zu tragen. § 11 VVG bleibt davon unberührt.

§ 13. (1) ...

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Erfassung von Altlasten alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfassten Verdachtsflächen zu koordinieren. Die aufgrund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- oder sanierungsbedürftigen Flächen sind als Altlasten in einer Verordnung (Altlastenatlas) auszuweisen. Das Umweltbundesamt hat als Dienstleister für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Datenbank über die Gefährdungsabschätzungen, die Prioritätenklassifizierungen gemäß § 14 Abs. 1 zu den Verdachtsflächen und Altlasten zu führen und die Daten auf der Internetseite des Umweltbundesamtes zu veröffentlichen.

(4) ...

§ 14. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat auf Grund der

von den Landeshauptmännern bekanntgegebenen Verdachtsflächen und auf Grund der Untersuchungsergebnisse gemäß den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 nach Anhörung der Landeshauptmänner für eine Einstufung der untersuchten Altlasten nach ihrem Gefährdungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der Finanzierung der erforderlichen Prioritätenklassifizierung im Altlastenatlas zu erstellen und fortzuschreiben:

1. bis 5. ...

(2) Altlasten, bei denen erforderliche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind, sind als gesichert oder saniert durch Änderung der Prioritätenklassifizierung im Altlastenatlas zu kennzeichnen.

(3) und (4) ...

(5) Die Prioritätenklassifizierung ist zur öffentlichen Einsicht im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie in den Ämtern der Landesregierungen während der Amtsstunden aufzulegen.

§ 17. (1) ...

(2) Die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann tritt mit Eintragung der festgestellten Altlast in den Altlastenatlas beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (§ 13 Abs. 2) ein.

(3) bis (5) ...

§ 22. (1) Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 3 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 21 800 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 36 300 € zu bestrafen.

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Werden Abfälle

1. bis 3. ...

beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

1. Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 2004	7,20 €
2. Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 2004	14,50 €
3. Massenabfalldeponien	
ab 1. Jänner 2004	21,80 €

von den Landeshauptmännern bekanntgegebenen Verdachtsflächen und auf Grund der Untersuchungsergebnisse gemäß den §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 für eine Einstufung der untersuchten Altlasten nach ihrem Gefährdungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der Finanzierung der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eine Prioritätenklassifizierung insbesondere nach folgenden Kriterien zu erstellen und fortzuschreiben:

1. bis 5. ...

(2) Altlasten, bei denen erforderliche Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen abgeschlossen sind, sind als gesichert oder saniert durch Änderung der Prioritätenklassifizierung im Altlastenatlas auszuweisen.

(3) und (4) ...

§ 17. (1) ...

(2) Die Zuständigkeitskonzentration beim Landeshauptmann tritt mit Ausweisung der Altlast in der Verordnung (Altlastenatlas) ein.

(3) bis (5) ...

§ 22. (1) Wer gegen eine nach §§ 16 Abs. 1 oder 17 Abs. 4 begründeten Duldungspflicht oder wer gegen § 20 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 21 800 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 36 300 € zu bestrafen.

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Werden Abfälle

1. bis 3. ...

beträgt der Altlastenbeitrag je angefangene Tonne für

a) Baurestmassendeponien	
ab 1. Jänner 2004	7,20 €
b) Reststoffdeponien	
ab 1. Jänner 2004	14,50 €
c) Massenabfalldeponien	
ab 1. Jänner 2004	21,80 €

Artikel VII. (1) bis (12) ...

(13) Sofern Abs. 12 nicht anderes bestimmt, treten § 2 Abs. 4, 16 und 17, § 3 Abs. 1, 2 und 4, § 4, § 6 Abs. 1, 2, 4, 4a und 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1a und 2a bis 3, § 9a Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Zugleich treten § 2 Abs. 5 bis 7, § 20 Abs. 2, § 23a Abs. 2 sowie § 25, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

Artikel VII. (1) bis (12) ...

(13) Sofern Abs. 12 nicht anderes bestimmt, treten § 2 Abs. 4, 16 und 17, § 3 Abs. 1, und 4, § 4, § 6 Abs. 1, 2, 4, 4a und 6, § 7 Abs. 1, § 8, § 9 Abs. 1a und 2a bis 3, § 9a Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 mit 1. Jänner 2006 in Kraft. § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003, geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2004, tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Zugleich treten § 2 Abs. 5 bis 7, § 20 Abs. 2, § 23a sowie § 25, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

(14) § 3 Abs. 1a ist nicht auf Sachverhalte anzuwenden, die sich im vom Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 ereignen.

(15) § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 2, § 22 und § 27 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. § 3 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 155/2002, geändert durch BGBl. I Nr. xxx/2004, tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Zugleich treten § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 5, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.